

Datum: 11.11.2008 Unterschrift  
Amt: Kämmerei  
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang  
Aktenzeichen: 801.11  
Vorgang: GR-Beschluss vom 20.11.2001 Beschlussfassung  
Betriebssatzung  
GR-Beschluss vom 20.09.2005 Änderung der  
Betriebssatzung  
GR-Beschluss vom 22.07.2008 Gründung eines Betriebs  
gewerblicher Art Elektrizitätsversorgung

**Beratungsgegenstand****Gemeindewerke Reichenbach an der Fils  
- Neufassung der Betriebssatzung**

Gemeinderat	18.11.2008	öffentlich	beschließend
-------------	------------	------------	--------------

Anlagen: Entwurf Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Reichenbach an der Fils

**Beschlussvorschlag :**

Die Betriebssatzung für die Wasserversorgung der Gemeinde Reichenbach an der Fils wird entsprechend dem Entwurf Betriebssatzung für die Gemeindewerke Reichenbach an der Fils rückwirkend zum 23.07.2008 bzw. zum 01.01.2009 geändert und entsprechend neu beschlossen.

**Sachdarstellung :**

In der Sitzung vom 20.11.2001 hat der Gemeinderat die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung neu beschlossen.

Der Gemeinderat hat am 14.12.2004 den Beschluss gefasst, dass für die neu zu errichtenden Parkierungsflächen „Park + Ride am Bruckwasen“ und in der Tiefgarage „Südlich des Rathauses“ ein Betrieb gewerblicher Art gegründet wird. Durch Beschluss des Gemeinderats vom 20.09.2005 wurde die Betriebssatzung entsprechend geändert.

Am 22.07.2008 hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, dass für die neu zu errichtende Photovoltaikanlage im Schulzentrum und an weiteren Standorten ein Betrieb gewerblicher Art gegründet wird. Durch Beschluss des Gemeinderats wurde dieser BgA „Elektrizitätsversorgung“ mit der Wasserversorgung und Parkierung in den Gemeindewerken Reichenbach an der Fils rechtlich zusammengefasst, da es sich bei der Wasser- und Elektrizitätsversorgung um Versorgungsbetriebe handelt, die der Versorgung der Bevölkerung dienen.

Im Entwurf der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Reichenbach an der Fils wird der Betriebszweck um den Bereich „Elektrizitätsversorgung“.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.07.2008 ist ein rückwirkendes Inkrafttreten auf 23.07.2008 möglich. Die Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Reichenbach an der Fils erfüllt nur die Konkretisierung dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Durch die weiteren der Aufgaben der Gemeindewerke in den Betriebszweigen Parkierung und Elektrizitätsversorgung über den ehemaligen Betriebszweig Wasserversorgung, wird es als notwendig erachtet, dass zusätzlich eine Betriebsleitung für die vielfältigen Aufgaben bestellt wird, die für die laufende Betriebsführung, insbesondere Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse werden davon nicht berührt. Der Bürgermeister ist mindestens halbjährlich über die Entwicklung des Eigenbetriebs zu informieren.

# **ENTWURF**

## **GEMEINDE REICHENBACH AN DER FILS BÜRGERMEISTERAMT**

### **Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Reichenbach an der Fils**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gem O) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) wird folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Reichenbach an der Fils werden unter der Bezeichnung „Gemeindewerke Reichenbach an der Fils“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser.  
Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte/Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.  
Betriebszweck ist auch der Erwerb, der Bau und der Betrieb von Tiefgaragen sowie von Parkplätzen und die Elektrizitätsversorgung, insbesondere der Bau und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Er entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (3) Soweit dem Verwaltungsausschuss oder dem Ausschuss für Technik und Umwelt des Gemeinderates Aufgaben durch die Hauptsatzung Zuständigkeiten zur dauernden Erledigung übertragen sind, gilt diese Übertragung auch für alle Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

#### **§ 3**

##### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Der Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Werkleiter.

- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

## **§ 5 Bürgermeister**

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats oder des beschließenden Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des beschließenden Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

## **§ 6 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000 EURO festgesetzt.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit § 1 Abs. 2 am 23.07.2008 in Kraft. Die restlichen Bestimmungen zum 01.01.2008.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen für die Gemeindewerke der Gemeinde Reichenbach an der Fils vom 20.09.2005 entsprechend außer Kraft.

Reichenbach, den

Richter Bürgermeister